

Bremen, den 08.05.2023

Pressemitteilung Nr. 2/2023

Übersicht über die im Jahr 2022 in Straf-/Ermittlungsverfahren zuerkannten Geldauflagen

Im Jahr 2022 wurden im Zuge von Straf-/Ermittlungsverfahren Geldauflagen in Höhe von 831.113 Euro zugewiesen. Davon entfielen auf

- die Landeskasse Bremen 603.918 Euro
- gemeinnützige Einrichtungen 227.195 Euro.

Hierbei handelt es sich um die zuerkannten Geldbeträge; ob die Geldauflagen tatsächlich erfüllt wurden, wird statistisch nicht erfasst.

Von den 227.195 Euro, die gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesen wurden, entfielen auf Einrichtungen mit Sitz in

- Bremen 136.565 Euro
- Bremerhaven 47.020 Euro.

Weitere Informationen hierzu sowie insbesondere eine Übersicht zu den Beträgen, die den einzelnen Einrichtungen zugewiesen wurden, finden Sie auf der Homepage der Generalstaatsanwaltschaft Bremen ([Geldauflagen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen - Generalstaatsanwaltschaft Bremen](#)).

Zum Hintergrund:

Ermittlungs-/Strafverfahren können unter bestimmten Umständen gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt werden. Eine Verhängung von Geldauflagen kommt darüber hinaus auch im Rahmen von Strafaussetzungen zur Bewährung in Betracht. Die Auswahl der begünstigten Einrichtung steht jeweils im Ermessen der Strafgerichte bzw. der Staatsanwaltschaft. Als Anhaltspunkt gibt es für die Bremer Strafjustiz eine von der Ge-

Generalstaatsanwaltschaft Bremen geführte Liste besonders unterstützungswürdiger gemeinnütziger Einrichtungen. Die hierfür maßgebliche Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung über die Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen in Strafverfahren wurde zuletzt im Dezember 2022 geändert.

Verantwortlich:

Dr. Wiebke Reitemeier

Leiterin der Pressestelle der Generalstaatsanwaltschaft Bremen

Violenstraße 12, 28195 Bremen

Telefon: 0421 361 10223

E-Mail: pressestelle@gensta.bremen.de